

Beschluss-Nr. 363/2015 vom 25.11.2015

Beschlussgegenstand: Beantragung zur Förderung der Schwimmhalle "Werra, Sport- und Freizeitbad" im Rahmen des Investitionsprogrammes für die Förderung investiver Projekte des Bundes

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Beantragung zur Förderung der Schwimmhalle „Werra, Sport- und Freizeitbad“ im Rahmen des Investitionsprogramms für die Förderung investiver Projekte des Bundes.

Die Gesamtfinanzierung beträgt 1.568.954,30 €.
Aufgrund der Haushaltsnotlage der Stadt Hildburghausen beantragt die Stadt Hildburghausen eine 90 % Förderung des Bundes i.H.v. 1.412.058,80 €.
Der Eigenanteil der Stadt beträgt somit 156.895,43 €.
mehrheitlich angenommen ja: 18 Nein:n: 0 Enthaltungen: 2

Holger Obst Bürgermeister Stadt Hildburghausen	Siegel
Beschluss-Nr. 361/2015 vom 2.12.2015	
Beschlussgegenstand: Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 1120-658000	

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine weitere überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1120-658000 in Höhe von 4.500,00 EURO.

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1200-100000 – Verwaltungsgesbühren.
einstimmig angenommen ja: 7 Nein:n: 0 Enthaltungen: 0

Holger Obst Bürgermeister Stadt Hildburghausen	Siegel
Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Georgeneck“ in der Gemarkung Hildburghausen	

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen hat am 23.09.2015 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr.: 324/2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Am Georgeneck“ in der Gemarkung Hildburghausen als Satzung gem. § 10 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom September 2015 mit ihren Festsetzungen (Textteil B). Maßgebend für die Ausdehnung des Geltungsbereiches ist der Lageplan auf der Planzeichnung in der Fassung vom September 2015.

Mit Schreiben des Bauamtes im Landratsamt vom 19.11.2015 und Az.: II-60/3/Bl:Ka-174/15 wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung darf vorge-nommen werden (§21 Abs. 3 ThürnKO).

Die Satzung der Stadt Hildburghausen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Georgeneck“ in der Gemarkung Hildburghausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürnKO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Georgeneck“ in der Gemarkung Hildburghausen mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Strabe 3, während folgender Zeiten

Montag 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Für den Fall, dass durch eine städtebauliche Planung Vermögensachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensachteile eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, in § 214 Abs. 2 sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB, § 21 Abs. 4 ThürnKO).

Hildburghausen, den 26.11.2015	
Holger Obst Bürgermeister Stadt Hildburghausen	Siegel

Ausschreibung

Die Stadt Hildburghausen - als Eigentümer - verkauft (vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates) folgendes Grundstück:

Schwanenteich in Gerhardtsgereuth
Grundstück: Flur 6 Fl.-Nr. 69/1
Größe: 10.151 m²

Lage:

Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Gerhardtsgereuth und ist an den Ortstischlereiverein Hildburghausen e.V. bis 31.12.2020 verpachtet.

Das Grundstück befindet sich außerhalb der Bodenrichtwertgrenze. Die Grundstücke außerhalb der Bodenrichtwertgrenze sind zum Teil als Acker oder Grünland mit 0,40 – 0,45 € a m² bewertet.

Das Kaufangebot richten Sie bitte mit einer Kurzbeschreibung der vorgesehnen Nutzung **bis zum 31.12.2015** an die Stadtverwaltung Hildburghausen, Bauamt, Clara Zetkin-Str. 3, 98646 Hildburghausen.

Hildburghausen, den 02.12.2015

Holger Obst Bürgermeister Stadt Hildburghausen	
--	--

Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen und den Ortsteilfeuerwehren
(Stratratsbeschluss Nr. 292/2015 vom 15.7.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2015 vom 2.10.2015)

Vorwort
Die Feuerwehren sind traditionell, in Hildburghausen seit 1861, Einrichtungen, die dem Schutz der Einwohner dienen und die vom Engagement der Bürger leben. Geprägt sind sie von Freiwilligkeit und Ehrenamt. Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner engagieren sich beispielhaft für die öffentliche Sicherheit und den Brandschutz. Ohne Freiwillige Feuerwehren ist eine flächendeckende Hilfe in Notsituationen nicht möglich.

Stadt und Feuerwehr sind sich deshalb darüber einig, dass an dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Ehrenamtes festgehalten werden soll. Das heißt, dass der Feuerwehrdienst weiterhin freiwillig erbracht wird und nicht mit einer Vergütung verbunden ist. Gesetzliche Entschädigungsansprüche stehen dazu nicht im Widerspruch, da diese im Prinzip lediglich Verdienstaustfall und Auslagen decken. So wie die Feuerwehrleute uneigennützig, verantwortungsbewusst und einsatzfreudig ihren Dienst gegenüber der Bürgerschaft tun, dürfen sie auch von der Bürgerschaft Wertschätzung und Anerkennung erwarten, denn freiwilliges, im Dienst der Allgemeinheit erbrachtes Engagement lebt von öffentlicher Wertschätzung und Anerkennung. Dies ist umso wichtiger, da in den letzten Jahren der Altersdurchschnitt der Wehr ständig nach oben tendiert und kaum Zuwachs bei den aktiven Kräften der Einsatzabteilungen zu verzeichnen war. Da dies jedoch im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung zum Schutz der Bevölkerung unverzichtbar ist, haben Stadt und Feuerwehr folgende Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen und in den Ortsteilfeuerwehren erarbeitet.

Aufwertung des Feuerwehrdienstes in der Öffentlichkeit
Die Stadt ist zusammen mit der Feuerwehr für eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und für eine dauerhafte Imagewerbung verantwortlich. Entsprechende Vereinbarungen hierüber werden getroffen.

(1) Die Stadt stellt der Freiwilligen Feuerwehr eine Verlinkung auf ihrer Internet-Homepage sowie eine Email-Adresse kostenlos zur Verfügung.

(2) Für alle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehenen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehrvereine stellt die Stadt Hildburghausen die Räumlichkeiten der Feuerwehrgerätehäuser unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Ehrungen von Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern ab 40-jähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr werden im Rahmen des städtischen Neujahrsempfangs durch den Bürgermeister vorgenommen. Alle weiteren Ehrungen, Auszeichnungen und Beförderungen werden zu den Jahreshauptversammlungen bzw. Kameradschaftsabenden durch den Bürgermeister oder den Stadbrandinspektor vorgenommen.

(4) Der Stadbrandinspektor erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, vor dem Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung einen Bericht über die Feuerwehr abzugeben. Unberührt davon bleibt sein gesetzliches Mitwirkungsrecht bei Einzelentscheidungen, die Belange der Feuerwehr betreffen.

(5) Die Stadt und die Freiwillige Feuerwehr laden den Stadtrat einmal pro Legislaturperiode zu einer Begehung der Feuerwehrgerätehäuser ein.

(6) Die Stadt unterstützt die Nachwuchswerbung der Feuerwehr in den Schulen durch Bereitstellung von Fahrzeugen, Technik und Informationsmaterial. Einmal jährlich (Sommerferien) führt die Stadt gemeinsam mit der Feuerwehr einen „Info-Tag“ für Schüler der städtischen Schulen durch.

Werbung bei den Arbeitgeberern um Verständnis und Unterstützung des Feuerwehrgehdankens

Stadt und Feuerwehr sind auf das Verständnis und auf das Entgegenkommen der Arbeitgeber angewiesen, welche Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner beschäftigen. Daher muss sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Stadt bei den Arbeitgebern für dieses Verständnis geworben werden.

Dies geschieht durch regelmäßige Informationen der Arbeitgeber über Notwendigkeit und Wirken der Feuerwehr für die Gemeinschaft, verbunden mit dem Dank für Verständnis und Unterstützung (evtl. mit einem Schreiben zum Jahresende).

Wenn erforderlich, erhalten die Arbeitgeber eine amtliche Bestätigung über Einsätze der Kameraden durch die Verwaltung.

Besondere Vergünstigungen als Anerkennung für die Ausübung des Feuerwehrdienstes

(1) Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner der Einsatzabteilungen erhalten gegen Vorlage des Feuerwehr-Dienstausweises beim Besuch städtischer Einrichtungen folgende Vergünstigungen:

- Werra-Sport- und Freizeitbad: Kinderarif
- Sauna: Kinderarif
- Stadtmuseum: freien Eintritt
- Bibliothek: gebührenfreie Jahreskarte
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilungen erhalten auf Antrag eine Sonderparktaubnis für alle gebühnspflichtigen Parkplätze in der Stadt Hildburghausen. Die Benutzung der Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Anfallende Kosten für erforderliche Nachuntersuchungen der Kraftfahrer (Führerscheinklasse C ab 50. Lebensjahr) werden durch die Stadt getragen.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen erhalten auf Antrag eine Sonderparktaubnis für alle gebühnspflichtigen Parkplätze der Stadt Hildburghausen. Die Benutzung der Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Die Jugendfeuerwehren erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung die Möglichkeit, viermal im Jahr das Freibad und viermal im Jahr die Schwimmhalle zu Trainingszwecken zu benutzen. Die Nutzung ist kostenfrei, die Nutzungstermine sind rechtzeitig mit dem Betreiber des „Werra-Sport- und Freizeitbades“ abzustimmen.
- (6) Die Stadt ehrt die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner anlässlich von runden Geburtstagen und Jubiläen (ab 60. Geburtstag).
- (7) Die Stadt stellt den Feuerwehrvereinen zur Traditionspflege unentgeltlich Platz in den Feuerwehrgerätehäusern zur Verfügung (Gerätehaus Hildburghausen ein Traditionskabinett)
- (8) Feuerwehrangehörige erhalten die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Feuerwehren für private Feierlichkeiten entsprechend der Gebührenordnung mit 50%iger Ermäßigung zu nutzen.

Stand Juli 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Hildburghausen für Stadtführungen
(Stadtratsbeschluss Nr. 296/2015 vom 23.9.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2015 vom 14.11.2015)

- Vertragspartner/Vertragscharakter
Die Stadt Hildburghausen vermittelt über die Tourisinformation Hildburghausen Stadtführer/-innen an interessierte Einzelpersonen und Gruppen.

Vertragliche Beziehungen entstehen dabei ausschließlich zwischen der Stadt Hildburghausen als Reiseveranstalterin und dem Kunden. Alle Verträge zielfühlen den Parteien orientieren sich nach den nachfolgenden, für beide Seiten gültigen Bedingungen.

2. Gegenstand

Der Gegenstand der Stadtführung ergibt sich aus dem vereinbarten Rundgang, andererseits aus einer vom Stadtführer getroffenen Auswahl aus der Geschichte der Stadt und ihrer Sehenswürdigkeiten. Die Tourisinformation Hildburghausen vermittelt einen den Kundenwünschen entsprechenden Stadtführer.

3. Angebotsumfang und Preise
- siehe Anlage -

4. Teilnehmerzahl/Gruppengröße
Bei Stadtführungen beträgt die maximale Teilnehmerzahl 40 Personen pro Gruppe.

5. Dauer
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Dauer einer regulären Stadtführung ca. 1 bis 1,5 Stunden.

6. Verspätung
Bei verspätetem Eintreffen der zu führenden Gruppe ist der Stadtführer verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten einzulhalten. In diesem Fall ist zwischen der Gruppe und dem Stadtführer zu vereinbaren, ob die Führung entsprechend gekürzt oder die ursprüngliche Dauer der Führung eingehalten werden soll. Bei einer vorzeitigen Beendigung aufgrund Kundenverschuldens ist das vollständige Entgelt für die Leistung zu bezahlen. Bei Verspätung durch Verschulden des Kunden besteht kein Anspruch auf Verlängerung der anberaumten Führungszeit.

7. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung einer Stadtführung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, bietet der Kunde der Tourisinformation Hildburghausen den Abschluss eines Vertrages an und zwar:

a) zur Durchführung einer Stadtführung und

b) zur Vermittlung der Leistungen, soweit diese unter Nr. 3 gekennzeichnet sind, und deren Bezahlung.

Der Vertrag kommt mit Zugang einer schriftlichen Buchungsbestätigung der Tourisinformation Hildburghausen zustande.

8. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung der Tourisinformation Hildburghausen ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch die Tourisinformation verbindlich. Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und nicht eine wesentliche Änderung der Stadtführung bedingen.

9. Bezahlung

Das Entgelt für die Stadtführung ist in der Tourisinformation Hildburghausen bzw. im Stadtmuseum auf das Konto der Stadtverwaltung Hildburghausen oder in bar im Voraus zu entrichten. Im Ausnahmefall ist auch der Stadtführer zur Entgegennahme des Entgeltes für die Stadtführung berechtigt und verpflichtet. Der Stadtführer zahlt das Entgelt in voller Höhe unverzüglich in der Tourisinformation bzw. im Stadtmuseum ein. Bei Bezahlung ist die Buchungsbestätigung mit Angabe der genauen Personenzahl und mit der Unterschrift des Kunden vorzulegen.

10. Haftung

Die Stadt Hildburghausen haftet für Schäden des Bestellers und der Teilnehmer aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, im Übrigen jedoch nur für grobes eigenes Verschulden oder für grobes Verschulden des Stadtführers.

11. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Der Besteller einer Stadtführung erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an.

Anlage

Angebotsumfang und Preise für Stadtführungen in der Stadt Hildburghausen
Angebot Führungspreis

Stadtführungsgruppe bis 40 Personen 80,00 €
Stadtführungsgruppe bis 25 Personen 50,00 €